

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes

Punkt 13 der 534. Sitzung des Bundesrates am 06. April 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 7 Satz 1 EStG):
Buchstabe b wird gestrichen.
2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 52 Abs. 3 a neu EStG):
Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Für die in § 4 Abs. 7 (neu) EStG statuierte Aufzeichnungspflicht besteht keine sachliche Notwendigkeit. Sie widerspricht den Bestrebungen nach Steuervereinfachung und Entbürokratisierung.